



## Digitale kommunale Nutzungsplanung Graubünden

### Weisung zur erstmaligen Digitalisierung der rechtskräftigen Rechtsvorschriften und weiterer Dokumente

Version 1.2, von der Amtsleitung ARE verabschiedet am 5. Juni 2018 (Änderungen gegenüber Vorversion siehe **dunkelrote Schriftfarbe**)

#### 1 Ausgangslage

Rechtsvorschriften und weitere Dokumente der digitalen kommunalen Nutzungsplanung sind Gegenstand der Digitalisierung der kommunalen Nutzungsplanung (Art. 8 KRG) und des ÖREB-Katasters Graubünden (Art. 41 KGeolG).

Die vorliegende Weisung definiert das Vorgehen bei der erstmaligen Digitalisierung dieser Dokumente. Die technischen Einzelheiten der digitalen Erfassung wie auch die Prozesse und Qualitätsanforderungen definieren die Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung Graubünden<sup>1</sup> und die Vorgaben und Empfehlungen des ÖREB-Katasters Graubünden<sup>2</sup>. Bei Widersprüchen gehen die Vorgaben des ÖREB-Katasters vor.

#### 2 Grundsätzliches

- Gegenstand der Digitalisierung sind im Einzelnen folgende Dokumente:
  - Baugesetz (Art. 24 KRG)
  - Arealplanbestimmungen (Art. 46 KRG)
  - Quartierplanbestimmungen (Art. 51 KRG)
  - Planungs- und Mitwirkungsberichte zu den Verfahren der Grundordnung und den Quartierplanverfahren (Art. 12 Abs. 1 KRVO)
  - Genehmigungsentscheide der Regierung oder des zuständigen Departementes zur Grundordnung (Art. 49 KRG)
  - Beschlüsse der Gemeinden zu den Erlassen im Rahmen der Quartierplanverfahren (Art. 19 KRVO)
  - Weitere Dokumente mit Regelungen, die den Charakter öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen aufweisen, wie z.B. Sonderbauvorschriften zu GEP/GGP, Bestimmungen zu Teilgebietsplanungen, kommunale Zweitwohnungsgesetze oder Kostenverteiler/Flächenverzeichnisse des Quartierplanverfahrens.
- Nicht Gegenstand der Digitalisierung sind folgende Dokumente:
  - Nicht mehr gültige Dokumente der vorangehenden Aufzählung
  - Beschlüsse der Gemeinden zu Erlass oder Änderung der Grundordnung (Art. 47 KRG)
  - Grundlagen wie Leitbilder, Inventare, Analysen, Untersuchungen etc.
  - Dokumente zu Rechtsmittelverfahren
  - Vorprüfungsberichte
  - Verfahren zur Erhebung von Erschliessungsbeiträgen, die von den Gemeinden ausserhalb der Verfahren für die Grundordnung (Art. 12 bis 15 KRVO) und der Quartierplanverfahren (Art. 16 bis 21 KRVO) durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand der Digitalisierung. Beispiele: Betragsverfahren nach Art. 22 bis 27 KRVO. Hinweis: Perimeterverfahren gemäss kantonalem Perimetergesetz, Finanzierung von Erschliessungsanlagen gestützt auf die Meliorationsgesetzgebung und dergleichen sind ebenfalls nicht Gegenstand der Digitalisierung.

<sup>1</sup> [www.are.gr.ch](http://www.are.gr.ch) > Nutzungsplanung > digitale Nutzungsplanung

<sup>2</sup> [www.alg.gr.ch](http://www.alg.gr.ch) > Dokumente/Formulare > Geoinformation > Rechtsgrundlagen Kanton

- Kommunale Reglemente, die von den Gemeinden ausserhalb der Verfahren für die Grundordnung (Art. 12 bis 15 KRVO) und der Quartierplanverfahren (Art. 16 bis 21 KRVO) als Realisierungsinstrumente und Umsetzungshilfen erlassen werden, sind nicht Gegenstand der Digitalisierung. Beispiele: Regelungen, welche die Gemeinden in Durchführung der Erschliessung nach Art. 58-64 KRG erlassen.
- Sämtliche digitale Dokumente<sup>3</sup> werden bei den Datenverwaltungsstellen (DS) der Gemeinden gehalten und über den ÖREB-Kataster öffentlich zugänglich gemacht. Die im Dokumentenmanagementsystem des ÖREB-Katasters (ÖREB-Lex) bereitgestellten Dokumente stellen identische Kopien der Originaldokumente der DS dar.
- Die DS ist zuständig für die Verwaltung, Nachführung und Bereitstellung der Dokumente. Es gelten dieselben Anforderungen wie bei den Geodaten, insbesondere bezüglich Datensicherung, Qualitätssicherung, Nachführung und technischer Abläufe.
- Die erstmalige Digitalisierung muss nach Vorgaben der Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung **bis spätestens Mitte 2019** abgeschlossen sein (Vorgabe ÖREB-Kataster).
- Die Bereitstellung der digital aufbereiteten Dokumente im ÖREB-Kataster und die allfällige entsprechende Ergänzung der Geodaten (Tabellen Dokument und Rechtsvorschrift und ggf. erforderliche Verknüpfung zu den kommunalen Typentabellen) erfolgen nach Verabschiedung der ÖREB-Weisungen durch das ALG als verantwortliche Stelle für den ÖREB-Kataster.

### 3 Baugesetze, Areal-/Quartierplanbestimmungen, Sonderbauvorschriften, Bestimmungen zu Teilgebietsplanungen

#### 3.1 Grundsätzliches

- Baugesetze und die weiteren Vorschriften und Bestimmungen der Nutzungsplanung<sup>4</sup> werden in ihrer digitalen Form als **nachgeführte Gesamtdokumente aller rechtskräftigen Erlasse und Änderungen** geführt. Die einzelnen rechtskräftig unterzeichneten Papierversionen (Total- und Teilrevisionen) dienen einzig als Grundlage für die Digitalisierung, sind selber aber nicht Gegenstand der Digitalisierung oder des ÖREB-Katasters.
- Die digitalen Ursprungsdokumente (digitale Originale) sind in textstrukturierter Form in einem Textverarbeitungssystem zu halten. Die Bereitstellung der Dokumente im ÖREB-Kataster erfolgt ausschliesslich in PDF-Form (siehe Kap. 5 resp. Vorgaben des ÖREB-Katasters).

#### 3.2 Fallunterscheidung

Bezüglich der Anforderungen und des Vorgehens sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- 1) Erstmalige Digitalisierung der bestehenden rechtskräftigen Baugesetze und Bestimmungen (Digitalisierungsaktion 2018 und 2019)
- 2) Digitales Erarbeiten neuer Baugesetze/Bestimmungen im Rahmen von Gesamtüberarbeitungen resp. Totalrevisionen
- 3) Spätere Änderungserlasse (Teilrevisionen)

Die vorliegende Weisung beschränkt sich auf die Digitalisierung der bestehenden rechtskräftigen Baugesetze und Bestimmungen (Fall 1). Vorgaben zur formalen Gestaltung bei der Erarbeitung neuer Baugesetze und Bestimmungen sowie der Nachführung von Änderungserlassen definieren die Richtlinie Darstellung Nutzungsplanung **und die Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung Graubünden** (Fälle 2 und 3; in Vorbereitung).

#### 3.3 Bezug rechtskräftiger Akten

Als Grundlage für die Digitalisierung sind zwingend die originalen rechtskräftig unterschriebenen Akten zu verwenden.

<sup>3</sup> gescannte Pläne, Genehmigungsentscheide, Beschlüsse und Dokumente wie auch textstrukturierte Ursprungsdokumente der Baugesetze, Arealplan-/Quartierplanbestimmungen und weiteren Vorschriften

<sup>4</sup> Areal-/Quartierplanbestimmungen, kommunales Zweitwohnungsgesetz, Sonderbauvorschriften zu GEP/GGP, Bestimmungen zu Teilgebietsplanungen

Die rechtskräftigen Baugesetze, Arealplanbestimmungen und weitere Vorschriften oder Bestimmungen der Grundordnung stellt das ARE zur Verfügung:

- Bestellung der Akten: Mail an [sekretariat@are.gr.ch](mailto:sekretariat@are.gr.ch) mit Vermerk "erstmalige Digitalisierung" und Angaben zu Operat und Empfänger
- Bereitstellung: Die Bearbeitungszeit der eingegangenen Bestellung kann bis zu 3 Wochen dauern. Das genaue Abhol- oder Versanddatum wird per Bestellbestätigung mitgeteilt.
- Ausleihdauer: max. 5 Monate

Quartierplanbestimmungen und weitere Dokumente der Quartierplanverfahren sind bei der Gemeinde zu beziehen. Das ARE ist nicht im Besitz dieser Unterlagen. Einzelheiten zur Beurteilung und erstmaligen Digitalisierung der Quartierpläne definiert die entsprechende Weisung des ARE.

### 3.4 Vorgehen

1. Originale rechtskräftige Akten bei ARE oder der Gemeinde besorgen.
2. Digitales Ursprungsdokument bei Gemeinde, Planungsbüro oder Juristen besorgen.
3. Inhaltliche Aktualität unter Beachtung aller rechtskräftigen Revisionen und Genehmigungsentscheide prüfen.
4. Originale Ursprungsdokument bei Bedarf aktualisieren.
5. Dokumentumwandlung in PDF-Form (Kopie) nach Vorgaben ÖREB-Kataster/ALG (siehe Kap. 5).

### 3.5 Weiteres

- Baugesetze und weitere Bestimmungen/Vorschriften der Nutzungsplanung sind in aller Regel bereits in digitaler und textstrukturierter Form vorhanden. In wenigen Fällen bestehen keinerlei digitale Dokumente oder nur solche in bildgescannter Form.

Fehlen digitale Ursprungsdokumente in textstrukturierter Form **oder sind die Bestimmungen/Vorschriften vor dem Jahr 1995 erlassen worden**, so können die rechtskräftigen Dokumente per Scanning in die digitale Form überführt werden. Dies gilt nur für die erstmalige Digitalisierung (Aktion 2018/19) und **kann ohne vorgängige Abstimmung mit dem ARE angewandt werden. Folgende Vorgaben sind dabei zu beachten:**

- Ein Scanning von Baugesetzen oder weiteren Bestimmungen/Vorschriften ist im Kurzbericht (Kap. 3) oder in der Beurteilungstabelle der Folgeplanungen (Kap. 3.3 der Weisung zur Digitalisierung der Folgeplanungen) zu vermerken.
- Bei Vorliegen eines Ersterlasses und eines oder mehrerer Änderungserlasse gilt:
  - Auf der ersten Seite des digitalen Dokuments wird ein Deckblatt entsprechend folgendem Beispiel gesetzt:

<b>Kanton Graubünden</b>		
<b>Gemeinde .....</b>		
 <b>Baugesetz</b>		
 <b>Hinweis:</b> Dieses digitale Dokument enthält in zeitlichen Reihenfolge alle einzelnen rechtskräftigen Erlasse zum Baugesetz (vereinfachte Digitalisierungsform i.R. der erstmaligen Digitalisierung 2018/19).		
<b>Erlasse:</b>		
Beschluss Gemeinde	Genehmigung Kanton	Änderung
21. August 2008	RB Nr. 315 vom 31. März 2009	Totalrevision
19. Mai 2015	RB Nr. 753 vom 25. August 2015	Art. 25
14. September 2016	RB Nr. 992 vom 15. November 2016	Art. 29, 57a

Anschliessend folgen in zeitlicher Reihenfolge alle rechtskräftigen Erlasse, beginnend mit dem Ersterlass.

- Künftige Änderungserlasse werden in textstrukturierter oder gescannter Form hinten angefügt und auf dem Deckblatt als weiterer Erlass ergänzt.
- Bei Vorliegen eines Ersterlasses ohne weitere Änderungserlasse gilt:
  - Die Bestimmung/Vorschrift kann ohne Deckblatt gescannt und als digitales Dokument bereitgestellt werden.
  - Bei Vorliegen neuer rechtskräftiger Änderungserlasse ist entsprechend dem vorangehenden Fall die Form 'Deckblatt/Ersterlass/Änderungserlass' anzuwenden.
- Im Rahmen der erstmaligen Digitalisierung (Aktion 2018/19) müssen Hinweise auf frühere Änderungserlasse nicht zwingend rückwirkend zusammengetragen und als Fussnotenhinweise oder als Änderungstabelle ergänzt werden. Kommen nach der erstmaligen Digitalisierung neue Änderungserlasse hinzu, wird empfohlen eine Änderungstabelle<sup>5</sup> nach folgendem Beispiel am Dokumentende vorzusehen:

Änderungstabelle:		
Beschluss Gemeinde	Genehmigung Kanton	Änderung
Änderungserlasse bis Ende 2017 sind im vorliegenden Dokument nicht als Hinweise markiert!		
12. Dezember 2018	RB Nr. 125 vom 15. März 2019	Art. 33

- Ein Scanning von Baugesetzen oder weiteren Bestimmungen/Vorschriften ist im Kurzbericht (Kap. 3) oder in der Beurteilungstabelle der Folgeplanungen (Kap. 3.3 der Weisung zur Digitalisierung der Folgeplanungen) zu vermerken.
- Die DS ist frei in der Wahl eines geeigneten Textverarbeitungssystems für die Haltung und Nachführung der digitalen Ursprungsdokumente (digitale Originale).
- Die Bereitstellung der Dokumente im ÖREB-Kataster erfolgt durch die DS. Die Prüfung und Freigabe der Dokumente erfolgt bei der Erstaufnahme in den ÖREB-Kataster nach Vorgaben des ÖREB-Katasters/ALG. Eine der Erstaufnahme in den ÖREB-Kataster vorausgehende Prüfung und Freigabe der Dokumente durch das ARE erfolgt nicht.
- Die Gemeinden sind angehalten, im gemeinde-eigenen Internetauftritt direkt das rechtskräftige Baugesetz und die weiteren Vorschriften und Bestimmungen des ÖREB-Katasters zu verlinken.

## 4 Planungs- und Mitwirkungsberichte, Genehmigungsentscheide und weitere Dokumente

### 4.1 Grundsätzliches

- Die Planungs- und Mitwirkungsberichte der rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren der Grundordnung und der Quartierplanverfahren werden in PDF-Form bereitgestellt. Die PDF-Dateien können als Bildscan erstellt oder aus dem ursprünglich verwendenden Textverarbeitungssystem erzeugt werden.
- Genehmigungsentscheide der Grundordnung und Beschlüsse der Gemeinden zu den Erlassen im Rahmen der Quartierplanverfahren sind immer als Bildscan der originalen Papierdokumente zu erstellen.

### 4.2 Bezug bereits digitalisierter Dokumente der Grundordnung

Die Genehmigungsentscheide und die zugehörigen Planungs-/Mitwirkungsberichte zur Grundordnung können dem Gemeindespiegel des ARE entnommen werden: [www.aren.ch](http://www.aren.ch) > Dienstleistungen > Gemeindespiegel.

Mit abgeschlossener erstmaliger Digitalisierung werden die Dokumente nicht mehr im Gemeindespiegel des ARE eingespielen, sondern ausschliesslich durch die DS erzeugt und über den ÖREB-Kataster zugänglich gemacht. Koordiniert mit der erstmaligen Digitalisierung und der Inbetriebnahme des ÖREB-Katasters wird der Betrieb des Gemeindespiegels des ARE reduziert.

---

<sup>5</sup> siehe auch Entwurf Kap. 12.8 der Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung Graubünden ([www.aren.ch](http://www.aren.ch)) > Nutzungsplanung > digitale Nutzungsplanung)

Planungs- und Mitwirkungsberichte wie auch Beschlüsse der Gemeinde zu den Erlassen im Rahmen der Quartierplanverfahren müssen als Originale bei den Gemeinden besorgt werden.

### 4.3 Weitere Vorgaben

- Planungs- und Mitwirkungsberichte zu den Verfahren der Grundordnung sind ohne Anhänge (Umweltverträglichkeitsberichte, Projektdokumentationen usw.) bereitzustellen.
- Anhänge zu Planungs- und Mitwirkungsberichten der Quartierplanverfahren sind einzeln zu beurteilen (siehe Weisung zur erstmaligen Digitalisierung der rechtskräftigen Arealpläne, Quartierpläne und Bau-/Niveaulinienpläne). Eine Digitalisierung ist nur dann vorzunehmen, wenn die Inhalte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen darstellen oder für die Umsetzung des Quartierplanes von Relevanz sind (z.B. Gestaltungsrichtlinien für die Beurteilung von Bauvorhaben).
- Genehmigungsentscheide der Grundordnung, die in mehreren Kantonssprachen erstellt wurden, sind in jeder vorhandenen Sprache zu scannen und bereitzustellen.
- Für Quartierpläne, bei denen Pläne, Bestimmungen und weitere Dokumente digitalisiert und bereitgestellt werden<sup>6</sup> gilt: Beschlüsse der Gemeinden im Rahmen der Quartierplanverfahren (Art. 19 KRVO) sind aufgrund der Anforderungen des ÖREB-Katasters Bestandteil der Digitalisierung. Sind die originalen Beschlussdokumente nicht auffindbar oder aufgrund der Form (z.B. gebundene Bücher) nur mit übermässigem Aufwand in die digitale Form zu überführen, so ist ein Platzhalter-Beschlussdokument nach folgendem Muster zu erstellen:

<p><b>Kanton Graubünden</b> <b>Gemeinde .....</b></p> <p><b>Quartierplan ...</b> Beschluss des {Gemeindevorstandes/Gemeinderates} vom ... (Art. 19 KRVO)</p> <p><b>Hinweis:</b> Dies ist ein Dokument, welches im Rahmen des ÖREB-Katasters Graubünden als Platzhalter eingesetzt wird. Auskünfte zum Beschluss und dessen Inhalt erteilt die Gemeinde.</p>
---

Für nicht auffindbare Pläne, Rechtsvorschriften oder Dokumente der Quartierplanverfahren kann, sofern diese nicht zur Aufhebung vorgesehen sind, in derselben Form ebenso ein Platzhalter-Dokument erstellt werden.

## 5 Technische Parameter, Dateibenennung und Bereitstellung

Es gelten die Vorgaben des ALG als verantwortliche Stelle für den ÖREB-Kataster: [www.alg.gr.ch](http://www.alg.gr.ch) > Dokumente/Formulare > Geoinformation > Rechtsgrundlagen Kanton.

## 6 Weitere Anforderungen und Vorgaben

- Personennennungen sind aus Datenschutzgründen zu anonymisieren. Einzelheiten regeln die Vorgaben des ÖREB-Katasters.
- Die im Rahmen der erstmaligen Digitalisierung gemachten Feststellungen, besondere Schwierigkeiten oder anderweitig wichtigen Aspekte sind in einer kurzen schriftlichen Berichtsform festzuhalten und dem ARE abzuliefern.

---

<sup>6</sup> Fälle a) und c) nach Kap. 3.3 der Weisung zur erstmaligen Digitalisierung der rechtskräftigen Arealpläne, Quartierpläne und Bau-/Niveaulinienpläne

## **7 Ansprechstelle für Fragen**

Die konkrete Umsetzung der vorliegenden Weisung wird Fragen aufwerfen und weitere Präzisierungen erfordern. Das ARE installiert eine Gruppe aus Vertretern der Verwaltung und Planungsbüros, die für den Zeitraum der erstmaligen Digitalisierung Fragen entgegennimmt, diese bearbeitet und die Klärung allen Betroffenen mitteilt.

Ansprechperson für Fragen ist Roger Bertogg, ARE, Abteilungsleiter Informatik/GIS und Technik, [roger.bertogg@are.gr.ch](mailto:roger.bertogg@are.gr.ch).